



Gemeinde Seedorf

Gemeindeordnung Seedorf 1994

Stand: Mai 2009

Die Einwohnergemeinde Seedorf vom 24. November 1994,

gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung¹,

beschliesst:

1. Kapitel: GELTUNGSBEREICH

Artikel 1

¹Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation und Zuständigkeit sowie das Verfahren und den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde.

²Die Vorschriften des Bundes und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

³Vorbehalten werden im weitern die besonderen Rechtserlasse der Einwohnergemeinde, insbesondere die Bau- und Zonenordnung, das Reglement und die Tarifordnung der Wasserversorgung, die Verordnung über die Amtsentschädigungen, Sitzungs- und Taggelder sowie Spesenvergütungen und das Reglement über das Feuerwehrewesen¹⁶.

⁴Wo diese Ordnung Funktionen bezeichnet, gelten sie für beide Geschlechter.

¹RB 1.1101

¹⁶Fassung gemäss Beschluss Offene Dorfgemeinde vom 08.05.2008, in Kraft seit 08.06.2008

2. Kapitel: ORGANISATION

1. Abschnitt: Organe

Artikel 2

Organe der Einwohnergemeinde sind:¹⁶

- a) die Gemeindeversammlung
- b) der Gemeinderat
- c) der Kreisprimarschulrat der Kreisprimarschule Seedorf-Bauen¹⁸
- d) die Rechnungsprüfungskommission
- e) die Baukommission
- f) die Wasserversorgungskommission

2. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 3 Stimm- und Wahlrecht

¹Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, in der Gemeinde wohnen und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

²Das Stimmrecht berechtigt, an Gemeindewahlen und Gemeindeabstimmungen teilzunehmen sowie Gemeindeinitiativen zu unterzeichnen.

³Wer stimmberechtigt ist, ist wahlfähig.

Artikel 4 Unvereinbarkeiten

¹Niemand darf gleichzeitig Mitglied von zwei oder mehreren Gemeindeorganen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) bis f) sein, soweit diese Ordnung oder die besonderen Rechtserlasse der Einwohnergemeinde nichts anderes bestimmen.

¹⁶Fassung gemäss Beschluss Offene Dorfgemeinde vom 08.05.2008, in Kraft seit 08.06.2008

¹⁸Fassung gemäss Beschluss Offene Dorfgemeinde vom 07.05.2009, in Kraft seit 07.06.2009

²Den Angestellten der Einwohnergemeinde ist es untersagt, denen ihnen unmittelbar übergeordneten Gemeindeorganen nach Artikel 2 Buchstabe b) bis f) als Mitglied anzugehören¹⁶.

Artikel 5 Verwandtenausschluss

Verwandte im ersten und zweiten Grad und deren Ehegatten dürfen nicht gleichzeitig dem nämlichen Gemeindeorgan gemäss Art. 2 Buchstabe b) bis f) angehören.

Artikel 6 Ausstand

Das Gesetz über den Ausstand² bestimmt, wann ein Mitglied oder der Protokollführer eines Gemeindeorgans gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis f) beziehungsweise der Gemeindeschreiber den Ausstand zu wahren haben. Der Ausstand ist im Protokoll zu vermerken.

Artikel 7 Beschlussfähigkeit

¹Ein Gemeindeorgan gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis f) ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind¹⁶.

²Vorbehalten bleiben die Fälle des gesetzlichen Ausstands.

Artikel 8 Beschlussfassung

¹Sofern diese Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, bedürfen Beschlüsse und Wahlen eines Gemeindeorganes gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis f) der Mehrheit der Stimmenden.

²RB 2.2321

¹⁶Fassung gemäss Beschluss Offene Dorfgemeinde vom 08.05.2008, in Kraft seit 08.06.2008

²Die Vorsitzenden stimmen nicht, ausser bei Wahlen. Sie geben den Stichentscheid. Bei Wahlen mit Stimmgleichheit entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist.

Artikel 9 Amtsdauer und -antritt; Amtsübergabe

¹Die Amtsdauer für alle Gemeindeorgane gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis f) beträgt zwei Jahre. Der Amtsantritt erfolgt jeweils auf den 01. Januar.

²Der Amtsvorgänger hat seinem Nachfolger das Amt mit einem Protokoll, welches die übergebenen Akten sowie die Pendenzen aufführt, zu übergeben.

³Die Gemeindeorgane gemäss Artikel 2 Absatz c) bis f) haben dem Gemeinderat periodisch die Originalakten und Protokolle zur Archivierung abzuliefern.

Artikel 10 Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen

¹Die Mitglieder eines Gemeindeorgans gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis f) können zeitlich gestaffelt gewählt werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind Nach- und Ersatzwahlen.

²Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder eines Gemeindeorgans gemäss Absatz 1 werden für den Rest der Amtsdauer gewählt.

Artikel 11 Amtszwang

Den Amtszwang regelt die kantonale Gesetzgebung.

Artikel 12 Oeffentlichkeit

¹Die Verhandlungen der Offenen Dorfgemeinde sind öffentlich. Ausnahmen von dieser Regelung beschliesst die Offene Dorfgemeinde¹⁶.

²Die Sitzungen und Beratungen der Gemeindeorgane gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis f) finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

¹⁶Fassung gemäss Beschluss Offene Dorfgemeinde vom 08.05.2008, in Kraft seit 08.06.2008

Artikel 13 Amtsgeheimnis

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses zieht die Straffolgen gemäss Artikel 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches³ nach sich.

3. Abschnitt: GemeindeversammlungArtikel 14 Begriff

¹Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Einwohnergemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der Stimmberechtigten.

²Die Gemeindeversammlung nimmt ihre Befugnisse an der Offenen Dorfgemeinde oder an der Urne wahr.

Artikel 15 Offene Dorfgemeinde a) Zuständigkeit

¹Abstimmungen und Wahlen, für welche die Gemeindeversammlung zuständig ist, werden durch die Offene Dorfgemeinde vorgenommen, soweit diese Ordnung oder übergeordnetes Recht keine abweichende Regelung trifft.

²Die offene Dorfgemeinde ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Artikel 16 b) Abstimmungen

Die Offene Dorfgemeinde ist namentlich zuständig,

- a) Rechtsvorschriften zu erlassen
- b) den Voranschlag und die Rechnung der Gemeinde zu verabschieden
- c) die Abgaben (wie Steuern, Gebühren und Ersatzabgaben) der Gemeinde und den Steuerfuss festzulegen
- d) Ausscheidungsdekrete zu beschliessen
- e) Verträge über die Aufgabenteilung und die Vermögensausscheidung nach Artikel 107 der Kantonsverfassung⁴ zu beschliessen
- f) das Gemeindebürgerrecht zu erteilen. Für das entsprechende Abstimmungsverfahren ist Artikel 28a anzuwenden⁵.

³SR 311.0

⁴RB 1.1101

⁵Fassung gemäss Beschluss Offene Dorfgemeinde vom 06.05.2004, in Kraft seit 06.06.2004

- g) die ihr in dieser Ordnung und in den besonderen Erlassen der Einwohnergemeinde übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben beziehungsweise zu erfüllen
- h) neue einmalige Bruttoausgaben bis Fr. 200'000.--¹⁶ im Einzelfall zu beschliessen
- i) neue jährlich wiederkehrende Bruttoausgaben bis Fr. 20'000.--¹⁶ je Geschäft zu beschliessen
- k) Vorfinanzierungen bis Fr. 200'000.--¹⁶ aufgrund einer separaten Vorlage zu beschliessen
- l) die Finanzplanung zur Kenntnis zu nehmen
- m) die Berichte der übrigen Gemeindeorgane entgegenzunehmen.
- n) über gemeindliche Volksinitiativen gemäss Artikel 29 der Kantonsverfassung Beschluss zu fassen¹⁶

Artikel 17 c) Wahlen

¹An der Offenen Dorfgemeinde werden namentlich gewählt¹⁶

- a) die Vertreter im Kreisprimarschulrat¹⁸
- b) die Baukommission
- c) die Wasserversorgungskommission
- d) die Abstimmungsbeamten
- e) der Gemeindeweibel
- f) die Kreisschuldelegierten
- g) die Rechnungsprüfungskommission
- h) die weiteren Delegierten in die Gemeindeverbände, sofern das Wahlrecht nicht anderweitig delegiert ist
- i) die Kommissionen, die zur Verwirklichung eines Vorhabens bestellt werden, das an der Gemeindeversammlung beschlossen wurde

²Artikel 6, 9 Absatz 1, 10 und 11 dieser Ordnung finden auf die Abstimmungsbeamten, den Gemeindeweibel und die Kreisschuldelegierten sinngemäss Anwendung.

³Die gemäss Absatz 1 Buchstabe i) gewählten Kommissionen werden durch die Offene Dorfgemeinde entlastet.

¹⁶Fassung gemäss Beschluss Offene Dorfgemeinde vom 08.05.2008, in Kraft seit 08.06.2008

¹⁸Fassung gemäss Beschluss Offene Dorfgemeinde vom 07.05.2009, in Kraft seit 07.06.2009

Artikel 18 d) Einberufung

Die Offene Dorfgemeinde wird einberufen

- a) auf Anordnung des Gemeinderates;
- b) infolge beschlossener Vertagung.

Artikel 19 e) Auskündigung

¹Die Offene Dorfgemeinde ist spätestens 20 Tage vor ihrem Zusammentritt durch öffentlichen Anschlag der Verhandlungsgegenstände auszukünden.

²Die Anträge mit allfälligen Erläuterungen sind innert gleicher Frist auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufzulegen, sofern sie den Stimmberechtigten nicht zugestellt werden.

³Materiell Beschluss gefasst werden kann nur über ordnungsgemäss angekündigte Verhandlungsgegenstände.

Artikel 20 f) Vorsitz

Der Gemeindepräsident führt den Vorsitz und leitet die Versammlung der Offenen Dorfgemeinde. Im Verhinderungsfall wird er vom Vizepräsidenten vertreten. Sind Präsident und Vizepräsident verhindert, führt das amtsälteste Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

Artikel 21 g) Protokoll

¹Der Gemeindeschreiber amtet als Protokollführer der Offenen Dorfgemeinde und verfasst ein Protokoll. Im Verhinderungsfalle führt der Stellvertreter des Gemeindeschreibers das Protokoll.

²Das Protokoll der Offenen Dorfgemeinde ist auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme aufzulegen. Anträge um Berichtigungen zum Protokoll sind innert 30 Tagen nach Publikation der Auflage im Anschlagkasten der Einwohnergemeinde schriftlich an den Gemeinderat zu richten¹⁶.

¹⁶Fassung gemäss Beschluss Offene Dorfgemeinde vom 08.05.2008, in Kraft seit 08.06.2008

³Die Genehmigung des Protokolles der Offenen Dorfgemeinde erfolgt nach Behandlung der Berichtigungsbegehren durch den Gemeinderat¹⁶.

Artikel 22 h) Stimmzähler

Der Gemeindevorsteher amtiert als Stimmzähler. Bei Bedarf wählt die Offene Dorfgemeinde weitere Stimmzähler aus ihrer Mitte. Sie dürfen nicht Mitglieder der beantragenden Gemeindeorgane sein.

Artikel 23 i) Verhandlung

¹Der Präsident stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nichtstimmberechtigte Personen anwesend sind. Ist dies der Fall, fordert der Vorsitzende sie auf, sich der Stimme zu enthalten. Er kann sie aus dem Versammlungslokal oder an bestimmte Plätze verweisen.

²Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, sich über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand auszusprechen. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung auf Schluss erkennt.

Artikel 24 k) Antragsrecht

¹Die Offene Dorfgemeinde beschliesst in der Regel auf Antrag des für das betreffende Geschäft zuständigen Gemeindeorgans. Der Antrag wird vom Vorsitzenden oder von einem von ihm bestellten Berichterstatter erläutert.

²Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, Anträge zur angekündigten Geschäftsordnung sowie auf Abänderung, Verwerfung oder Verschiebung des Verhandlungsgegenstandes zu stellen und Ordnungsanträge einzubringen¹⁶.

Artikel 25 l) Anfragerecht

Jede anwesende stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Gemeindeorgane und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Soweit das Amtsgeheimnis nicht

¹⁶Fassung gemäss Beschluss Offene Dorfgemeinde vom 08.05.2008, in Kraft seit 08.06.2008

verletzt wird und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen, sind diese von den Vertretern der zuständigen Gemeindeorgane sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten.

Artikel 26 m) Vorschlagsrecht

¹Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, die Prüfung eines bestimmt umschriebenen Gegenstandes, der in den Zuständigkeitsbereich der Offenen Dorfgemeinde fällt, durch den Gemeinderat vorzuschlagen.

²Ueber den Vorschlag wird an der gleichen Offenen Dorfgemeinde abgestimmt¹⁶.

Artikel 27 n) Abstimmungs- und Wahlarten

¹Die Offene Dorfgemeinde trifft Abstimmungen und Wahlen durch offenes Handmehr, wenn nicht die Mehrheit der Stimmenden geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Ist geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen, werden die Stimm- beziehungsweise Wahlzettel an der Versammlung abgegeben, eingesammelt und unmittelbar danach ausgezählt.

²Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

³Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei der Berechnung des absoluten Mehrs fallen die Stimmenenthaltungen, leere Stimmzettel und ungültige Stimmen ausser Betracht. Für die Ermittlung des absoluten Mehrs wird die Zahl der Stimmenden halbiert; die nächst höhere ganze Zahl stellt das absolute Mehr dar. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr, entscheidet im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist. Artikel 51 Absatz 3 des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und Volksrechte⁶ ist anzuwenden.

⁶RB 2.1201

¹⁶Fassung gemäss Beschluss Offene Dorfgemeinde vom 08.05.2008, in Kraft seit 08.06.2008

⁴Die Offene Dorfgemeinde kann eine traktandierte Abstimmung oder Wahl an die Urne überweisen, falls die Mehrheit der Stimmenden dies verlangt.

Artikel 28 o) Abstimmungsverfahren im allgemeinen

¹Der Vorsitzende erläutert der Versammlung zu Beginn der Abstimmung das beabsichtigte Abstimmungsverfahren. Einwände gegen dieses Verfahren sind sofort vorzubringen.

²Unabhängig davon, ob ein Gegenantrag gestellt ist, werden bei jeder Abstimmungsvorlage am Schluss die Stimmen dafür und dagegen aufgenommen.

³Liegt gegenüber dem Vorschlag des antragstellenden Gemeindeorgans ein Abänderungsantrag vor, wird zuerst dieser dem Vorschlag der beantragenden Behörde gegenüber gestellt und abgestimmt. Der obsiegende Antrag kommt dann zur Abstimmung gemäss Absatz 2.

⁴Liegen zur gleichen Abstimmungsfrage mehrere Abänderungsanträge vor, werden letztere je zu zweien (die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen) gegeneinander zur Abstimmung gebracht, bis nurmehr ein Aenderungsantrag verbleibt. Es folgt die Abstimmung gemäss Absatz 3.

⁵Der Präsident stimmt nicht. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

Artikel 28a Abstimmungsverfahren bei Einbürgerungen⁷

¹Die Einwohnergemeindeversammlung entscheidet über Einbürgerungsgesuche von Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern und von Ausländerinnen und Ausländern an der Offenen Dorfgemeinde.

² Wird ein Einbürgerungsgesuch ohne vorgängige Diskussion angenommen, ist der Entscheid gültig.

³ Wird ein Einbürgerungsgesuch ohne Diskussion zur Sache abgelehnt, erklärt das Gemeindepräsidium die Abstimmung als ungültig und fordert die Stimmberechtigten auf, die Gründe für die Ablehnung zu nennen. Diese Gründe werden protokolliert und vom Gemeindepräsidium zusammengefasst. Anschliessend wird über die Richtigkeit dieses Protokolls abgestimmt und die Abstimmung über das Einbürgerungsgesuch wiederholt.

⁷ Fassung gemäss Beschluss Offene Dorfgemeinde vom 06. Mai 2004, in Kraft seit 06.06.2004

⁴ Vor der Behandlung der Einbürgerungsgesuche weist das Gemeindepräsidium auf das Verfahren und die Rechtslage hin.

Artikel 29 p) Wahlverfahren

¹ Der Vorsitzende fordert die anwesenden Stimmberechtigten an der Versammlung der Offenen Dorfgemeinde auf, Wahlvorschläge zu machen.

² Werden nicht mehr Vorschläge eingebracht, als Sitze zu vergeben sind, kann mit dem Einverständnis der Versammlung Globalwahl vorgenommen werden.

³ Werden für einen Sitz mehrere Kandidaten vorgeschlagen, wird der Reihe nach über die einzelnen Kandidaten abgestimmt. Massgebend für die Reihenfolge der Abstimmungen ist der Eingang der Wahlvorschläge. Wer die Mehrheit der Stimmenden erreicht, ist gewählt.

⁴ Der Präsident darf bei Wahlen stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist.

Artikel 30 q) Auszählung

Bei Abstimmungen und Wahlen werden zuerst die annehmenden, dann die ablehnenden Stimmen aufgerufen. Der Vorsitzende erklärt, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet. Ist er hierüber im Zweifel oder wird die Richtigkeit seiner Erklärung angefochten, wird die Abstimmung wiederholt, wobei die Stimmenden ausgezählt werden.

Artikel 31 Urnenabstimmungen und -wahlen
a) Abstimmungen

Der Abstimmung an der Urne unterliegen

- a) neue einmalige Bruttoausgaben, die Fr. 200'000.--¹⁶ im Einzelfall übersteigen
- b) neue jährlich wiederkehrende Bruttoausgaben, die Fr. 20'000.--¹⁶ je Geschäft übersteigen.
- c) den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte gemäss Art. 78 dieser Verordnung, die den Betrag von Fr. 200'000.--¹⁶ übersteigen.

¹⁶Fassung gemäss Beschluss Offene Dorfgemeinde vom 08.05.2008, in Kraft seit 08.06.2009

- d) Vorfinanzierungen, die Fr. 200'000.--¹⁶ übersteigen.
- e) gemeindliche Volksinitiativen gemäss Artikel 29 der Kantonsverfassung⁸
- f) Gebietsveränderungen gemäss Artikel 66 Absatz 1 der Kantonsverfassung⁸
- g) die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer⁹
- h) Abstimmungen und Wahlen gemäss Artikel 27 Absatz 4 dieser Verordnung

Artikel 32 b) Wahlen

¹Die Gemeindeversammlung wählt an der Urne

- a) die der Gemeinde zustehenden Landräte nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung;
- b) den Gemeinderat;

²Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Wahlvorschläge zusammen mit den notwendigen Wahlunterlagen spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag durch die Gemeindekanzlei allen Stimmberechtigten zugestellt werden¹⁶.

Artikel 33 c) Verfahren

Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen an der Urne richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und der kantonalen Gesetzgebung.

Artikel 34 d) Urnenbüro

¹Das Urnenbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder seinem Stellvertreter, den Mitgliedern des Gemeinderates, dem Gemeindeschreiber, dem Gemeindekassier und bei Bedarf den Abstimmungsbeamten.

²Der Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertreter führt das Sekretariat.

⁸RB 1.1101

⁹Aufgehoben, gemäss Beschluss Offene Dorfgemeinde vom 06. Mai 2004, in Kraft seit 06.06.2004

¹⁶Fassung gemäss Beschluss Offene Dorfgemeinde vom 08.05.2008, in Kraft seit 08.06.2008

³Vor jeder Abstimmung oder Wahl bietet der Gemeinderat die erforderliche Anzahl Abstimmungsbeamte auf und bestimmt aus den Mitgliedern des Urnenbüros einen Ausschuss. Dieser besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder seinem Stellvertreter, dem Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertreter, dem Gemeindeweibel sowie einem oder mehreren Mitgliedern des Urnenbüros.

⁴Der Ausschuss koordiniert und kontrolliert die Auszählung.

⁵Der Gemeinderat kann Weisungen für die Tätigkeit des Urnenbüros erlassen.

4. Abschnitt: Gemeinderat

Artikel 35 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Verwalter, dem Sozialvorsteher und drei Mitgliedern.

Artikel 36 Zuständigkeit

Soweit weder die Verfassung noch die Gesetzgebung etwas anderes bestimmen, ist der Gemeinderat zuständig, für die Einwohnergemeinde zu handeln.

Artikel 37 Stellung

Der Gemeinderat leitet und verwaltet die Einwohnergemeinde und vertritt sie nach aussen.

Artikel 38 Befugnisse a) im allgemeinen

¹Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

²Er hat namentlich

- a) die Gemeindegüter zu verwalten
- b) für Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde zu sorgen
- c) die Geschäfte der Gemeindeversammlung vorzubereiten und zu vollziehen

- d) die Aufträge des Regierungsrates zu erfüllen
- e) gemeindliche Volksinitiativen zu behandeln
- f) den Finanzhaushalt der Gemeinde nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, den Beschlüssen der Stimmberechtigten sowie den Bestimmungen dieser Ordnung zu führen
- g) die ihm in der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons, in dieser Ordnung und in den besonderen Erlassen der Einwohnergemeinde übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben beziehungsweise zu erfüllen
- h) das notwendige Gemeindepersonal anzustellen, soweit für die Anstellung oder Wahl nicht ein anderes Gemeindeorgan zuständig ist; der Gemeinderat erlässt die entsprechenden Pflichtenhefte
- i) den Gemeindefunktionschreiber, den Gemeindefunktionärkassier und die Angestellten der Gemeinde, den Feuerwehrrangführer und den Vizeführer sowie die übrigen Gemeindefunktionschreiber in seinem Zuständigkeitsbereich zu wählen¹⁶.

³Die Besoldung und die Anstellungsbedingungen des vollamtlichen Gemeindepersonals richten sich nach der Kantonalen Dienst- und Besoldungsverordnung. Die Kompetenz zur gehaltsmässigen Einstufung liegt beim Gemeinderat.

Artikel 39 b) Übertragung

¹Der Gemeinderat kann in einem Reglement selbständige Entscheidungsbefugnisse mit Ausnahme derjenigen gemäss Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe a) bis f) sowie die Vorbereitung und den Vollzug einzelner Geschäfte Kommissionen übertragen. In solchen Kommissionen nimmt ein Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen Einsitz.

²Aufgaben von geringerer Bedeutung können auch einzelnen Gemeinderatsmitgliedern oder Verwaltungsangestellten zur Erledigung übertragen werden.

¹⁶Fassung gemäss Beschluss Offene Dorfgemeinde vom 08.05.2008, in Kraft seit 08.06.2008

Artikel 40 Ressortbildung a) im allgemeinen

¹Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Befugnisse bestimmte Gruppen von Aufgaben zwecks Arbeitsteilung den Mitgliedern des Gemeinderates zur besonderen Betreuung zuweisen. Dabei ist jeweils die Stellvertretung zu regeln.

²Bei der Ressortbildung und -zuteilung sind Belastung, Eignung und Neigung der einzelnen Gemeinderatsmitglieder sowie die Organisationsstruktur der Verwaltung zu berücksichtigen.

Artikel 41 b) Aufgaben

¹Die Ressortchefs haben die in ihr Ressort fallenden Geschäfte zusammen mit dem Leiter der zuständigen Verwaltungsabteilung zu bearbeiten und gegebenenfalls in der Öffentlichkeit zu vertreten. Zudem nehmen sie für die Gemeinde Einsitz in Kommissionen, Zweckverbänden und anderen Gremien und Institutionen, die mit ihrem Ressort in Zusammenhang stehen, sofern der Gemeinderat nicht ausdrücklich einen anderen Vertreter bestellt oder diese Ordnung andere Regelungen vorsieht.

²Der Gemeinderat kann ein Reglement über die Zusammenarbeit der Ressortchefs mit der Verwaltung, die Erteilung von Aufträgen an die Verwaltung sowie die Terminkontrolle erlassen¹⁶.

Artikel 42 Kollegium, Zirkularbeschlüsse

¹Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Sie sind für das ganze Kollegium verbindlich.

²Die Beschlüsse können ausnahmsweise auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Artikel 43 Information

¹Der Gemeinderat unterrichtet die Öffentlichkeit über wichtige Probleme, Vorhaben und Beschlüsse, soweit ein allgemeines Interesse hieran besteht und durch die Information keine vorrangigen öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden.

¹⁶Fassung gemäss Beschluss Offene Dorfgemeinde vom 08.05.2008, in Kraft seit 08.06.2008

²Die Gemeindekanzlei erlässt Pressemitteilungen gemäss Weisungen des Gemeinderates. In besonderen Fällen legt der Gemeinderat den zu publizierenden Text fest.

Artikel 44 Der Gemeindepräsident a) Stellung

¹Der Gemeindepräsident vertritt den Gemeinderat nach aussen und zeichnet zusammen mit dem Gemeindeschreiber.

²Er führt den Vorsitz und leitet die Versammlungen des Gemeinderates.

³Im Verhinderungsfall wird er vom Vizepräsidenten vertreten. Sind Präsident und Vizepräsident verhindert, erfolgt die Vertretung durch das amtsälteste Gemeinderatsmitglied.

Artikel 45 b) Präsidialverfügung

¹Verfügungen zum Vorgehen und solche, die zwar materieller Natur, aber von geringer Bedeutung oder dringlich sind, können durch Verfügung des Gemeindepräsidenten zwischen zwei Sitzungen erledigt werden.

²Der Gemeinderat ist an der nächstfolgenden Sitzung zu orientieren. Die Genehmigung dringlicher materieller Präsidialverfügungen durch den Gemeinderat bleibt vorbehalten.

Artikel 46 Sitzungen a) Einberufung

¹Der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen des Gemeinderates in der Regel schriftlich ein unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge sowie Kenntnissgabe allfälliger Aktenauflage.

²Der Gemeinderat beschliesst, wann die ordentlichen Gemeinderatssitzungen stattfinden.

³Ausserordentliche Sitzungen können in dringenden Fällen oder bei grosser Geschäftslast vom Gemeindepräsidenten einberufen oder von wenigstens drei Mitgliedern verlangt werden.

Artikel 47 b) Teilnahmepflicht

¹Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und abzustimmen beziehungsweise zu wählen. Verhinderungen sind dem Gemeindepräsidenten unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

²Der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.

Artikel 48 c) Protokoll

¹Der Gemeindeschreiber oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter führt und unterzeichnet das Protokoll.

²Das Protokoll hat die Abwesenden und die im Ausstand Befindlichen namentlich zu erwähnen. Es enthält zudem alle Anträge und Beschlüsse mit den nötigen Erwägungen. Für jedes mit einem Beschluss verabschiedete Geschäft ist ein Protokollauszug zu erstellen.

³Das Protokoll wird allen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt. Die Genehmigung erfolgt an der nächstfolgenden Sitzung.

⁴Der Gemeinderat kann beschliessen, dass ein Beschluss vor der Protokollgenehmigung eröffnet wird¹⁶.

¹⁶Fassung gemäss Beschluss Offene Dorfgemeinde vom 08.05.2008, in Kraft seit 08.06.2008

Artikel 49 Verhandlung a) Verhandlungsgegenstände

Der Gemeindepräsident bestimmt die Reihenfolge der Beratung der Verhandlungsgegenstände. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Rat die Reihenfolge ändern.

Artikel 50 b) Grundlagen

¹Die Geschäfte werden in der Regel aufgrund schriftlicher Anträge der zuständigen Verwaltungsabteilung, Gemeinderatsmitglieder beziehungsweise Ressortchefs oder Kommissionen beraten. Die Beratung und Beschlussfassung aufgrund ausschliesslich mündlicher Vorträge ist ausnahmsweise gestattet¹⁶.

²Die Unterlagen zu den schriftlichen Anträgen sind den Gemeinderatsmitgliedern mit der Einberufung zur Sitzung zuzustellen. Bei umfangreichen Geschäften sind sie vor der Sitzung und bis zur Protokollgenehmigung zur Einsicht auf der Gemeindekanzlei aufzulegen.

Artikel 51 c) Berichterstattung und Umfrage

¹Bei der Beratung der Verhandlungsgegenstände erstattet zunächst das zuständige Gemeinderatsmitglied beziehungsweise der zuständige Ressortchef Bericht.

²Danach erhalten die übrigen Gemeinderatsmitglieder in der Umfrage der Reihe nach das Wort, wie es vom Vorsitzenden erteilt wird. Die Beratung wird solange fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder Schluss der Diskussion beantragt und beschlossen wird.

Artikel 52 d) Anträge

¹Die Gemeinderatsmitglieder stellen Anträge auf Abänderung, Ablehnung oder Rückweisung der Verhandlungsgegenstände und Wahlvorschläge in der Regel mündlich.

¹⁶Fassung gemäss Beschluss Offene Dorfgemeinde vom 08.05.2008, in Kraft seit 08.06.2008

²Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, ist über diesen unverzüglich abzustimmen.

Artikel 53 e) Abstimmungen und Wahlen

¹Abstimmungen und Wahlen des Gemeinderates erfolgen in der Regel offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen finden statt, wenn drei Mitglieder es verlangen.

²Liegt kein Antrag auf Abänderung, Ablehnung oder Rückweisung eines Verhandlungsgegenstandes vor, kann der Vorsitzende das Geschäft ohne Abstimmung als angenommen erklären.

Artikel 54 f) Rückkommen

Auf einen gefassten Beschluss kann zurückgekommen werden, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Mitglieder verlangen¹⁶.

Artikel 55 Weisungen und Richtlinien

Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Befugnisse Weisungen und Richtlinien erlassen, welche die Bestimmungen dieser Ordnung näher ausführen.

5. Abschnitt: Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst¹⁶

Artikel 56 Regionaler Sozialrat¹⁶

¹Der regionale Sozialrat ist die Sozialhilfebehörde der Gemeinde. Er besteht aus je einem Mitglied der beteiligten Einwohnergemeinden. Er konstituiert sich selbst¹⁶.

²Der Sozialvorsteher ist in der Regel als Vertreter des Gemeinderates von Amtes wegen Mitglied des regionalen Sozialrates¹⁶.

¹⁶Fassung gemäss Beschluss Offene Dorfgemeinde vom 08.05.2008, in Kraft seit 08.06.2008

Artikel 57 Aufgaben¹⁶

¹Der regionale Sozialrat erfüllt alle Aufgaben, die das Sozialhilfegesetz¹ der Einwohnergemeinde überträgt¹⁶.

Artikel 58 Professioneller Sozialdienst¹⁶

¹Die Gemeinden, welche den regionalen Sozialdienst bilden, führen einen gemeinsamen professionellen Sozialdienst. Ihm obliegen die Aufgaben gemäss Sozialhilfegesetz¹.

²Dem professionellen Sozialdienst kann die Erfüllung zusätzlicher Aufgaben übertragen werden. Die Zuständigkeit der Einwohnergemeinde als Vormundschaftsbehörde bleibt in jedem Fall vorbehalten¹⁶.

Artikel 59 Vertragsabschluss¹⁶

¹Die Bildung des regionalen Sozialrates und die Führung des gemeinsamen professionellen Sozialdienstes erfolgen durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Dieser regelt insbesondere auch den Sitz und die Kostenaufteilung. Der Vertrag ist durch Abstimmung an der Offenen Dorfgemeinde zu beschliessen, ändern oder aufzuheben¹⁶.

²Für den Abschluss einer Vereinbarung im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 ist der Gemeinderat zuständig¹⁶.

Artikel 60 Verweis¹⁷

¹RB 20.3412

¹⁶Fassung gemäss Beschluss Offene Dorfgemeinde vom 08.05.2008, in Kraft seit 08.06.2008

¹⁷aufgehoben gemäss Beschluss Offene Dorfgemeinde vom 08.05.2008

6. Abschnitt: Schulrat¹⁸

Artikel 61 Zusammensetzung¹⁸

¹Der Schulrat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Verwalter, und zwei bis vier Mitgliedern¹⁶.

²Der Sekretär hat zusammen mit dem Präsidenten die Geschäfte des Schulrates vorzubereiten und an den Sitzungen das Protokoll zu führen.

Artikel 62 Zuständigkeit¹⁸

Der Schulrat erfüllt die der Einwohnergemeinde durch Verfassung und Gesetzgebung übertragenen Aufgaben im Schul- und Erziehungswesen.

Artikel 63 Befugnisse¹⁸

Der Schulrat hat namentlich

- a) das Schulwesen in der Gemeinde zu leiten
- b) die Beschlüsse der Gemeinde und der kantonalen Behörden im Schulwesen zu vollziehen
- c) die Lehrer zu wählen und zu beaufsichtigen
- d) das notwendige Abwartspersonal für die Schullokalitäten anzustellen und zu beaufsichtigen
- e) die notwendige bauliche Infrastruktur im Bereich des Schulwesens zu unterhalten
- f) die Geschäfte der Gemeindeversammlung über das Schulwesen vorzubereiten

¹⁶Fassung gemäss Beschluss Offene Dorfgemeinde vom 08.05.2008, in Kraft seit 08.06.2008

¹⁸aufgehoben gemäss Beschluss Offene Dorfgemeinde vom 07.05.2009, in Kraft seit 07.06.2009

Artikel 64 Verweis¹⁸

¹Artikel 40 bis 49 sowie Artikel 51 bis 55 sind auf den Schulrat sinngemäss anwendbar.

²Wird das Sekretariat von einem Mitglied des Schulrates ausgeübt, findet Artikel 47 Absatz 2 keine Anwendung.

³Weisungen und Richtlinien des Schulrates gemäss Artikel 55 bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.

7. Abschnitt: Die Rechnungsprüfungskommission

Artikel 65 Zusammensetzung

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern¹⁶.

²Der Präsident bereitet die Geschäfte der Rechnungsprüfungskommission vor und führt ein Beschlussprotokoll.

Artikel 66 Aufgaben a) Grundsatz

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist Kontroll-, Finanzaufsichts- und Finanzberatungsorgan der Organe der Einwohnergemeinde und ihrer Verwaltungszweige mit Einschluss der selbständigen Anstalten.

²Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung und erstattet ihr dazu schriftlich Bericht und Antrag. Die Organe der Gemeinde sind verpflichtet, ihr die Vorlagen dreissig Tage vor der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

³Die Rechnungsprüfungskommission kann Fachleute ausserhalb der Verwaltung beiziehen.

¹⁶Fassung gemäss Beschluss Offene Dorfgemeinde vom 08.05.2008, in Kraft seit 08.06.2008

¹⁸aufgehoben gemäss Beschluss Offene Dorfgemeinde vom 07.05.2009, in Kraft seit 07.06.2009

Artikel 67 b) Aufsichtsaufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission als Aufsichtsorgan

- a) prüft sämtliche Kredite und die Rechnung mit Einschluss der Spezialrechnungen auf Richtigkeit, Gesetzmässigkeit und Vereinbarkeit mit den Grundsätzen des Finanzhaushaltes.
- b) kontrolliert die Kassen, die Bücher und die Wertschriften.

Artikel 68 c) Finanzberatungsorgan

Die Rechnungsprüfungskommission als Finanzberatungsorgan

- a) begutachtet den Voranschlag und alle Kreditvorlagen; sie achtet dabei auf die Gesetzmässigkeit, die Wirtschaftlichkeit und die finanzielle Tragbarkeit aufgrund der Finanzlage und berät den Gemeinderat bei der Finanzplanung.
- b) berät die Behörden in der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung.

Artikel 69 Kontrollen

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist verpflichtet, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und auch unangemeldete Prüfungen, Stichproben und Kassarevisionen vorzunehmen.

²Bei Kontrollen sind mindestens zwei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission anwesend.

Artikel 70 Befugnisse

¹Die Rechnungsprüfungskommission kann jederzeit das Rechnungswesen aller Verwaltungszweige und aller selbständiger Anstalten der Einwohnergemeinde einsehen. Der Rechnungsprüfungskommission ist jeder mögliche Aufschluss mit Vorlage der Protokolle, Verträge und Rechnungsbelege zu erteilen.

²Die Rechnungsprüfungskommission kann Augenscheine vornehmen.

³Sie berichtet den zuständigen Organen über ihre Feststellungen schriftlich und schlägt allfällige Massnahmen vor.

Artikel 71 Verweis

Artikel 46 bis 47 Absatz 1 sowie Artikel 51 bis 54 sind auf die Rechnungsprüfungskommission sinngemäss anwendbar.

8. Abschnitt: Baukommission und Wasserversorgungskommission

Artikel 72 Verweis

¹Artikel 40 bis 55 sind auf die Baukommission sinngemäss anwendbar.

²Wird das Sekretariat von einem Kommissionsmitglied ausgeübt, findet Artikel 47 Absatz 2 keine Anwendung.

Artikel 73 Verweis

¹Artikel 40 bis 49 sowie Artikel 51 bis 55 sind auf die Wasserversorgungskommission sinngemäss anwendbar.

²Wird das Sekretariat von einem Kommissionsmitglied ausgeübt, findet Artikel 47 Absatz 2 keine Anwendung.

9. Abschnitt: Kommissionen

Artikel 74 Einsetzung

¹Die Gemeindeorgane können in ihrem Zuständigkeitsbereich und im Rahmen der verfügbaren Kredite für die Vorbereitung und den Vollzug einzelner Geschäftsarten oder Geschäfte ständige oder nichtständige Kommissionen einsetzen.

²Unter Vorbehalt von Artikel 39 verbleibt die Entscheidungsbefugnis jedoch beim jeweiligen Gemeindeorgan. Vorbehalten bleiben im weiteren die Entscheidungsbefugnisse der von der Offenen Dorfgemeinde gewählten Kommissionen.

Artikel 75 Zusammensetzung

¹Das betreffende Gemeindeorgan legt die Anzahl der Mitglieder fest und bestimmt den Präsidenten sowie einen Sekretär, der zusammen mit dem Präsidenten die Geschäfte der Kommission vorzubereiten und an den Sitzungen das Protokoll zu führen hat.

²Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

Artikel 76 Aufgaben

¹Die Aufgaben und Kompetenzen nichtständiger Kommissionen sind zusammen mit dem Wahlbeschluss festzulegen.

²Die Aufgaben und allfällige Kompetenzen ständiger Kommissionen sind mittels Weisungen festzuhalten, sofern sie nicht in besonderen Verordnungen oder Reglementen festgehalten sind.

Artikel 77 Verweis

¹Artikel 46 bis 49 sowie Artikel 51 bis 54 sind auf die ständigen und nichtständigen Kommissionen sinngemäss anwendbar.

²Wird das Sekretariat von einem Kommissionsmitglied ausgeübt, findet Artikel 47 Absatz 2 keine Anwendung.

3. Kapitel: FINANZORDNUNG

1. Abschnitt: Allgemeines

Artikel 78 Begriffe

¹Verpflichtungskredit

- a) Der Verpflichtungskredit ermächtigt die Exekutive, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck neue finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Verpflichtungskredite werden als Objekt- oder als Rahmenkredite bewilligt. Der Objektkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben. Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Programm.
- b) Zusatzkredite ergänzen einen Verpflichtungskredit, wenn dieser nicht ausreicht.
- c) Eine Kreditübertretung liegt vor, wenn ein Verpflichtungskredit ohne Zusatzkredit überzogen wird oder Verpflichtungen ohne Verpflichtungskredit eingegangen werden.

²Zahlungskredit und Kreditüberschreitung

- a) Zahlungskredite ermächtigen die Exekutive, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck Zahlungen zu leisten.
- b) Zahlungskredite werden als Voranschlags- oder als Nachtragskredite bewilligt.
- c) Nachtragskredite ergänzen einen Voranschlagskredit, wenn dieser nicht ausreicht.
- d) Eine Kreditüberschreitung liegt vor, wenn ein Voranschlagskredit ohne Nachtragskredit überzogen wird oder Zahlungen ohne Zahlungskredit erfolgen.

³Vorfinanzierung

- a) Vorfinanzierungen können zur Finanzierung bevorstehender Investitionen gebildet werden. Sie sind für die Abschreibung des Vorhabens zu verwenden.
- b) Vorfinanzierungen bedürfen einer Rechtsgrundlage. Ist ihr Zweck anderswie erfüllt oder wird er nicht mehr verfolgt, sind sie aufzulösen.

⁴Laufende Rechnung

Die Laufende Rechnung enthält den Aufwand und den Ertrag einer Rechnungsperiode. Diese verändern das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

5 Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung umfasst sämtliche Ausgaben und Einnahmen zur Schaffung von Vermögenswerten für öffentliche Zwecke (Strassenbauten, Schulbauten usw.).

Artikel 79 Grundsätze des Finanzhaushaltes

Die Gemeinde führt den Finanzhaushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit. Er soll auf die Dauer ausgeglichen sein.

Artikel 80 Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Den Ausgaben sind folgende Geschäfte gleichgestellt:

- a) Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken des Verwaltungsvermögens und deren Belastung mit dinglichen Rechten, die tatsächlich oder wirtschaftlich wie eine Handänderung wirken
- b) die Überführung von Grundstücken des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt
- c) die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens sowie Beteiligungen des Verwaltungsvermögens an Unternehmungen durch Übernahme von Aktien oder Genossenschaftsanteilen
- d) Bürgschaftsverpflichtungen
- e) Beschlüsse, die Einnahmefälle nach sich ziehen

Artikel 81 Übergeordnetes Recht

Die Haushaltführung, insbesondere die Erstellung von Voranschlag, Rechnung und Finanzplan erfolgt nach den Vorschriften des Reglementes über das Rechnungswesen der Gemeinden¹⁰.

2. Abschnitt: Gemeindevermögen

¹⁰RB 3.2136

Artikel 82

¹Das Gemeindevermögen unterteilt sich in das Finanz- und das Verwaltungsvermögen.

²Das Finanzvermögen ist durch das Kriterium der freien Realisierbarkeit gekennzeichnet, das Verwaltungsvermögen durch seine dauernde Bindung an einen öffentlich-rechtlich festgelegten Zweck.

3. Abschnitt: Der Gemeinderat

Artikel 83 Allgemeine Finanzkompetenzen

¹Der Gemeinderat ist zuständig,

- a) für gebundene Ausgaben Verpflichtungen einzugehen
- b) bis zur Höhe der von der Gemeindeversammlung bewilligten Verpflichtungskredite finanzielle Verpflichtungen einzugehen
- c) bis zur Höhe der von der Offenen Dorfgemeinde mit dem Voranschlag bewilligten Zahlungskredite Zahlungen für einen bestimmten Zweck zu leisten

²Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, holt der Gemeinderat von der Gemeindeversammlung gemäss Artikel 16 und 31 einen Zusatzkredit ein, sofern

- a) die zusätzlich erforderlichen Mittel nicht durch die Teuerung bedingt sind, oder
- b) der Gemeinderat nicht im Rahmen seiner eigenen Finanzkompetenz beschliessen kann.

³Überschreitet ein Zusatzkreditbegehren zusammen mit dem früheren Verpflichtungskredit den unter Artikel 16 Buchstabe h oder i aufgeführten Betrag, bleibt die Offene Dorfgemeinde für die Kreditbewilligung zuständig.

⁴Reicht ein Zahlungskredit nicht aus, entscheidet der Gemeinderat über den notwendigen Nachtragskredit. Er informiert die Offene Dorfgemeinde anlässlich ihrer nächsten Rechnungsgemeinde über die Kreditüberschreitungen.

⁵Bei Kreditübertretungen informiert der Gemeinderat die Stimmbürger an der nächsten Offenen Dorfgemeinde.

Artikel 84 Eigene Finanzkompetenz

¹Der Gemeinderat ist zuständig,

- a) neue einmalige Bruttoausgaben bis zu insgesamt Fr. 30'000.--¹⁶ pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag Fr. 15'000.--¹⁶ nicht übersteigen
- b) neue wiederkehrende Bruttoausgaben bis zu insgesamt Fr. 5'000.—¹⁶ zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag Fr. 3'000.—¹⁶ nicht übersteigen
- c) Grundstücke in das Finanzvermögen zu kaufen sowie Grundstücke des Finanzvermögens zu verkaufen und zu tauschen oder mit dinglichen Rechten zu belasten
- d) die für den Finanzhaushalt notwendigen Mittel zu marktgerechten Bedingungen zu beschaffen

²Der Gemeinderat orientiert die Offene Dorfgemeinde über die Beanspruchung der Kompetenzen gemäss Absatz 1 Buchstabe a bis d.

Artikel 85 Finanzverwaltung

Der Gemeinderat besorgt die Finanzverwaltung der Gemeinde, soweit diese Aufgabe nicht ausdrücklich einem anderen Organ obliegt.

Artikel 86 Finanzplanung

¹Der Gemeinderat erstellt zusammen mit dem Kreisprimarschulrat¹⁸ die Finanzplanung nach den kantonalen Vorschriften. Er erstellt die Finanzplanung periodisch nach dem kantonalen Finanzplan und bringt sie der Offenen Dorfgemeinde zur Kenntnis.

²Der Gemeinderat zieht die Rechnungsprüfungskommission als beratendes Organ bei. Er trägt die Verantwortung für die Finanzplanung.

¹⁶Fassung gemäss Beschluss Offene Dorfgemeinde vom 08.05.2008, in Kraft seit 08.06.2008

¹⁸Fassung gemäss Beschluss Offene Dorfgemeinde vom 07.05.2009, in Kraft seit 07.06.2009

Artikel 87 Voranschlag

¹Die einzelnen Organe der Gemeinde erarbeiten den Voranschlag für die in ihrem Kompetenzbereich liegenden Einnahmen und Ausgaben und unterbreiten ihn dem Gemeinderat, der in der Regel die Voranschläge zusammen mit seinem eigenen zum Voranschlag der Gemeinde zusammenfasst. Der Gemeinderat unterbreitet der Offenen Dorfgemeinde jährlich den Voranschlag.

²An der Offenen Dorfgemeinde vertreten der Gemeinderat, der Kreisprimarschulrat¹⁸ und allfällige Kommissionen die in ihrem Kompetenzbereich liegenden Teile des Voranschlages.

³Der Voranschlag darf nur Ausgaben enthalten, für die Rechtsgrundlagen bestehen. Diese sind gegeben bei Ausgaben:

- a) die sich aus der Anwendung eidgenössischer, kantonaler oder gemeindlicher Erlasse ergeben, oder
- b) die das Volk oder die zuständigen Gemeindebehörden in besonderen Beschlüssen bewilligt haben, oder
- c) die sich aus Rechtsgeschäften oder richterlichen Urteilen ergeben.

⁴Die Offene Dorfgemeinde kann neue einmalige Ausgaben

- a) auf Antrag des Gemeinderates, des Kreisprimarschulrates¹⁸ oder der Kommissionen bis zum Höchstbetrag von Fr. 30'000.--¹⁶ je Ausgabe.
- b) auf Antrag aus der Mitte der Versammlung bis zum Höchstbetrag von Fr. 15'000.--¹⁶ je Ausgabe

ohne besondere Vorlage mit dem Voranschlag zusammen beschliessen.

Artikel 88 Gemeinderechnung

¹Der Gemeinderat legt der Offenen Dorfgemeinde jährlich die Gemeinderechnung vor. In der Offenen Dorfgemeinde vertreten der Gemeinderat und der Kreisprimarschulrat¹⁸ die Rechnungsteile, die in ihrem Kompetenzbereich liegen.

¹⁶Fassung gemäss Beschluss Offene Dorfgemeinde vom 08.05.2008, in Kraft seit 08.06.2008

¹⁸Fassung gemäss Beschluss Offene Dorfgemeinde vom 07.05.2009, in Kraft seit 07.06.2009

²Nicht beanspruchte Kredite verfallen mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, für das sie bewilligt worden sind.

Artikel 89 Grundstücke

¹Der Gemeinderat führt über jedes Grundstück des Finanzvermögens Buch und legt darüber jährlich Rechnung ab. Die Buchführung beachtet folgende Grundsätze:

- a) Ausgangspunkt bildet der Kaufpreis. Diesem ist ein jährlicher rechnerischer Zins hinzuzufügen. Es gilt der Zinssatz der Urner Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften. Zum Kaufpreis hinzuzurechnen sind zudem die Aufwendungen für die Verwaltung des Grundstücks, dessen Unterhalt und Verbesserung
- b) abzurechnen sind alle Einkünfte aus dem Grundstück
- c) bei einem Tausch überträgt der Gemeinderat den Wert des alten auf das neue Grundstück

²Der Gemeinderat ermittelt für Geschäfte über Grundstücke den massgebenden Betrag nach diesen Grundsätzen. Wenn infolge der Aufrechnung der Kosten gemäss Absatz 1 Buchstabe a der Buchwert den Verkaufswert übersteigt, sind zulasten der laufenden Rechnung entsprechende Abschreibungen vorzunehmen. Diese sind in den Voranschlag aufzunehmen.

4. Abschnitt: Der Kreisprimarschulrat¹⁸

Artikel 90 Allgemeine Finanzkompetenzen

Für den Kreisprimarschulrat¹⁸ gelten die Bestimmungen von Artikel 83 sinngemäss.

Artikel 91 Eigene Finanzkompetenz

¹Der Kreisprimarschulrat¹⁸ ist zuständig

- a) neue einmalige Bruttoausgaben bis zu insgesamt Fr. 30'000.--¹⁶ pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag Fr. 15'000.--¹⁶ nicht übersteigen

¹⁶Fassung gemäss Beschluss Offene Dorfgemeinde vom 08.05.2008, in Kraft seit 08.06.2008

¹⁸Fassung gemäss Beschluss Offene Dorfgemeinde vom 07.05.2009, in Kraft seit 07.06.2009

- b) neue wiederkehrende Bruttoausgaben bis zu insgesamt Fr. 5'000.--¹⁶ pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag Fr. 3'000.--¹⁶ nicht übersteigen
- c) für die in Artikel 14 der Verordnung zum Schulgesetz¹¹ genannten Stufen der Volksschulen, inklusive Kindergarten, Neuanstellungen von Lehrpersonen für ein Schuljahr vorzunehmen, sofern diese zum Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht voraussehbar waren. Die Rechnungsprüfungs-kommission ist in solchen Fällen anzuhören¹⁸

²Der Kreisprimarschulrat¹⁸ orientiert die Offene Dorfgemeinde über die Beanspruchung der Kompetenzen gemäss Absatz 1.

5. Abschnitt: Die übrigen Organe

Artikel 92 Allgemeine Finanzkompetenzen

Für die Baukommission, und die Wasserversorgungskommission gelten die Bestimmungen von Artikel 83 sinngemäss¹⁶.

Artikel 93 Eigene Finanzkompetenz

¹Die Baukommission und die Wasserversorgungskommission sind zuständig, neue einmalige Bruttoausgaben bis zu insgesamt Fr. 20'000.--¹⁶ pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag Fr. 5'000.--¹⁶ nicht übersteigen.

²Die Baukommission, und die Wasserversorgungskommission orientieren die offene Dorfgemeinde über die Beanspruchung der Kompetenz gemäss Absatz 1¹⁶.

6. Abschnitt: Indexierung

Artikel 94 Anpassung der festen Beträge

¹Die in dieser Verordnung aufgeführten festen Frankenbeträge werden alle fünf Jahre angepasst. Die Anpassung richtet sich nach der Veränderung des Landesindexes der Konsumentenpreise.

¹¹RB 10.1111

¹⁶Fassung gemäss Beschluss Offene Dorfgemeinde vom 08.05.2008, in Kraft seit 08.06.2008

¹⁸Fassung gemäss Beschluss Offene Dorfgemeinde vom 07.05.2009, in Kraft seit 07.06.2009

²Ausgangspunkt ist der Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise. Sie beruhen auf einem Indexstand per 1. Januar 1992 (Index 131,2 Punkte, Basis: Dezember 1982).

³Der Gemeinderat berechnet die Anpassung, rundet sie auf einen Fünfhunderterbetrag auf oder ab, und gibt sie an der jeweiligen offenen Dorfgemeinde bekannt.

4. Kapitel: AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Artikel 95 Aufsicht a) Aufsichtsrecht

¹Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Einwohnergemeinde aus.

²Im Rahmen der Gesetzgebung und dieser Ordnung obliegt die Aufsicht dem Gemeinderat.

³Das Gemeindeorgan, welches gemäss Artikel 72 ff. eine Kommission eingesetzt hat, übt die Aufsicht über diese aus.

Artikel 96 b) Beschwerden

Aufsichtsbeschwerden, Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerden können bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach den Bestimmungen der Verordnung über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit¹² eingereicht werden.

Artikel 97 Rechtsmittel a) Verwaltungsbeschwerde

¹Verfügungen des professionellen Sozialdienstes können innert zwanzig Tagen seit der Eröffnung beim regionalen Sozialrat mittels Beschwerde angefochten werden¹⁶.

¹²RB 2.3322

¹⁶Fassung gemäss Beschluss Offene Dorfgemeinde vom 08.05.2008, in Kraft seit 08.06.2008

²Die Rechtsmittel der Eltern und Schüler sowie der Lehrpersonen richten sich nach Artikel 112 ff. der Schulordnung des Kantons Uri¹³

³Verfügungen und Rechtsmittelentscheide des Gemeinderates können innert zehn Tagen nach Mitteilung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

Artikel 98 b) Verfahren

Für das Verfahren vor dem Gemeinderat und den Vollzug gelten die Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV)¹⁶.

5. Kapitel: GEBÜHREN

Artikel 99 a) Grundsatz

¹Die Gemeindeorgane gemäss Artikel 2 Buchstabe a) bis g) können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Verwaltungsgebühren, Rechtspflegegebühren und Benützungsgebühren erheben.

²Die Bestimmungen der kantonalen Gebührenverordnung¹⁵ sind sinngemäss anwendbar. Der Gemeinderat ist Einsprache- und Beschwerdeinstanz, entscheidet über Erlass und Stundung sowie über die Abschreibung nicht einbringlicher Gebühren und Barauslagen. Die Rechnungsprüfungskommission ist Kontrollinstanz.

Artikel 100 b) Reglement

Der Gemeinderat legt die Gebührenansätze und die Parteientschädigungen in einem Reglement fest.

¹³RB 10.1111

¹⁴RB 2.3322

¹⁵RB 3.2512

¹⁶Fassung gemäss Beschluss Offene Dorfgemeinde vom 08.05.2008, in Kraft seit 08.06.2008

6. Kapitel: SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 101 Aufhebung bisherigen Rechts

¹Die Verordnung über die Zuständigkeiten im Finanzbereich vom 1. Mai 1992 wird aufgehoben.

²Das Kanalisations-Reglement (KR) vom 03. Juni 1971 wird aufgehoben.

Artikel 102 Änderung bisherigen Rechts

Die Aenderung und Ergänzung bisherigen Gemeinderechts findet sich im Anhang, welcher Bestandteil dieser Gemeindeordnung ist.

Artikel 103 Uebergangsbestimmungen

¹Die Verfahren, die beim Inkrafttreten dieser Ordnung hängig sind, werden nach den bisher geltenden Vorschriften beendet.

²Alle weiteren Verfahren sowie anschliessende Rechtsmittelverfahren und der Vollzug richten sich nach dieser Ordnung.

Artikel 104 Aenderung übergeordneten Rechts

¹Bei Aenderung übergeordneten Rechts wird der Gemeinderat ermächtigt, die Bestimmungen dieser Gemeindeordnung, die dem neuen Recht widersprechen, anzupassen.

²Der Gemeinderat hat solche durch übergeordnetes Recht bedingte Anpassungen in geeigneter Form bekanntzugeben.

Artikel 105 Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Offene Dorfgemeinde am 1. Januar 1995 in Kraft.

Namens der Offenen Dorfgemeinde
Der Gemeindepräsident: J. Arnold
Der Gemeindegeschreiber: H. Furrer

Anhang

- Änderung bisherigen Rechts (Art. 102)

Nach wie vor geltende Reglemente und Verordnungen der Gemeinde Seedorf

- Bau und Zonenordnung
- Wasserversorgungsreglement
- Feuerwehrreglement
- Verordnung über Amtsschädigungen

Anhang
(Artikel 102)

Aenderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bauordnung vom 03.10.1991

Artikel 3 Absatz 1

Der Ausdruck "Gemeindeversammlung" wird ersetzt durch "Offene Dorfgemeinde".

2. Wasserversorgungsreglement vom 06.05.1983

Artikel 8 Buchstabe a

Der Ausdruck "Gemeindeversammlung" wird ersetzt durch "Offene Dorfgemeinde".

Artikel 12

Der Ausdruck "Gemeindeversammlung" wird ersetzt durch "Offene Dorfgemeinde".

3. Reglement über das Feuerwehrewesen vom 10.09.1994

Artikel 5 Absatz 1

Der Ausdruck "Einwohnergemeindeversammlung" wird ersetzt durch "Offene Dorfgemeinde".

Gemeindeordnung Seedorf

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel	Geltungsbereich	1
2. Kapitel	Organisation	
1. Abschnitt	Organe	2
2. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen	
	Stimm- und Wahlrecht	3
	Unvereinbarkeiten	4
	Verwandtenausschluss	5
	Ausstand	6
	Beschlussfähigkeit	7
	Beschlussfassung	8
	Amtsdauer / -antritt / -übergabe	9
	Gesamterneuerungs-, Nach-, Ersatzwahlen	10
	Amtszwang	11
	Oeffentlichkeit	12
	Amtsgeheimnis	13
3. Abschnitt	Gemeindeversammlung	
	Begriff	14
	Offene Dorfgemeinde	
	a) Zuständigkeit	15
	b) Abstimmungen	16
	c) Wahlen	17
	d) Einberufung	18
	e) Auskündigung	19
	f) Vorsitz	20
	g) Protokoll	21
	h) Stimmzähler	22
	i) Verhandlung	23
	k) Antragsrecht	24
	l) Anfragerecht	25
	m) Vorschlagsrecht	26
	n) Abstimmungs- und Wahlarten	27
	o) Abstimmverfahren, Allgemein, Einbürgerungen	28/28a
	p) Wahlverfahren	29
	q) Auszählung	30
	a) Abstimmungen	31
	b) Wahlen	32
	c) Verfahren	33
	d) Urnenbüro	34
4. Abschnitt	Gemeinderat	
	Zusammensetzung	35
	Zuständigkeit	36
	Stellung	37
	Befugnisse	
	a) im allgemeinen	38
	b) Uebertragung	39

	Ressortbildung	
	a) im allgemeinen	40
	b) Aufgaben	41
	Kollegium, Zirkularbeschlüsse	42
	Information	43
	Der Gemeindepräsident	
	a) Stellung	44
	b) Präsidentialverfügung	45
	Sitzungen	
	a) Einberufung	46
	b) Teilnahmepflicht	47
	c) Protokoll	48
	Verhandlung	
	a) Verhandlungsgegenstände	49
	b) Grundlagen	50
	c) Berichterstattung und Umfrage	51
	d) Anträge	52
	e) Abstimmungen und Wahlen	53
	f) Rückkommen	54
	Weisungen und Richtlinien	55
5. Abschnitt	Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst	
	Regionaler Sozialrat	56
	Aufgaben	57
	Professioneller Sozialdienst, Aufgaben	58
	Vertragsabschluss	59
	Verweis (aufgehoben)	60
6. Abschnitt	Schulrat	
	Zusammensetzung (aufgehoben)	61
	Zuständigkeit (aufgehoben)	62
	Befugnisse (aufgehoben)	63
	Verweis (aufgehoben)	64
7. Abschnitt	Die Rechnungsprüfungskommission	
	Zusammensetzung	65
	Aufgaben	
	a) Grundsatz	66
	b) Aufsichtsaufgaben	67
	c) Finanzberatungsorgan	68
	Kontrollen	69
	Befugnisse	70
	Verweis	71
8. Abschnitt	Baukommission, Wasserversorgungskommission	
	Verweis	72
	Verweis	73

9. Abschnitt	Kommissionen	
	Einsetzung	74
	Zusammensetzung	75
	Aufgaben	76
	Verweis	77
3. Kapitel	Finanzordnung	
1. Abschnitt	Allgemeines	
	Begriffe	78
	Verpflichtungskredit	78
	Zusatzkredit und Kreditübertragung	78
	Vorfinanzierung	78
	Laufende Rechnung / Investitionsrechnung	78
	Grundsätze des Finanzhaushaltes	79
	Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	80
	Uebergeordnetes Recht	81
2. Abschnitt	Gemeindevermögen	
	Begriff	82
3. Abschnitt	Der Gemeinderat	
	Allgemeine Finanzkompetenzen	83
	Eigene Finanzkompetenz	84
	Finanzverwaltung	85
	Finanzplanung	86
	Voranschlag	87
	Gemeinderechnung	88
	Grundstücke	89
4. Abschnitt	Der Schulrat	
	Allgemeine Finanzkompetenzen	90
	Eigene Finanzkompetenz	91
5. Abschnitt	Die übrigen Organe	
	Allgemeine Finanzkompetenzen	92
	Eigene Finanzkompetenz	93
6. Abschnitt	Indexierung	
	Anpassung der festen Beträge	94
4. Kapitel	Aufsicht und Rechtsschutz	
	Aufsicht	
	a) Aufsichtsrecht	95
	b) Beschwerden	96
	Rechtsmittel	
	a) Verwaltungsbeschwerde	97
	b) Verfahren	98
5. Kapitel	Gebühren	
	a) Grundsätze	99
	b) Reglement	100

6. Kapitel **Schluss- und Uebergangsbestimmungen**

Aufhebung bisherigen Rechts	101
Aenderung bisherigen Rechts	102
Uebergangsbestimmungen	103
Aenderung übergeordneten Rechts	104
Inkrafttreten	105

Gemeindeordnung Seedorf

Sachwortregister

A	Artikel
Aenderung übergeordneten Rechts	104
Aenderung bisherigen Rechts	102
Amtsdauer, Amtsantritt, Amtsübergabe	9
Amtsgeheimnis	13
Amtsübergabe	9
Amtszwang	11
Anpassung der festen Beträge	94
Aufhebung bisherigen Rechts	101
Aufsicht und Rechtsschutz	95
Aufsicht, Beschwerden	96
Aufsicht, Verfahren	98
Aufsicht, Rechtsmittel	97
Aufsichtsrecht	95
Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	80
Ausstand	6
B	
Baukommission und Wasserversorgung: Verweis	72/73
Beschlussfähigkeit	7
Beschlussfassung	8
E	
Ersatzwahlen	10
F	
Finanzhaushalt, Grundsätze	79
Finanzkompetenz der übrigen Organe	92ff
Finanzkompetenz Gemeinderat	83ff
Finanzkompetenz Schulrat	90ff
Finanzordnung, Allgemeines	78ff
Finanzordnung, Anpassung der festen Beträge	94
Finanzordnung, Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	80
Finanzordnung, Begriffe	78
Finanzordnung, Gemeindevermögen	82
Finanzordnung, Indexierung	94
Finanzordnung, Uebergeordnetes Recht	81
Finanzplanung	86
Finanzverwaltung Gemeinderat	85

Sachwortregister / Gemeindeordnung Seedorf

G	Artikel
Gebühren, Grundsatz	99
Gebühren, Reglement	100
Geltungsbereich	1
Gemeindepräsident, Präsidialverfügung	45
Gemeindepräsident, Sitzungen, Einberufung	46
Gemeindepräsident, Stellung	44
Gemeinderat	35ff
Gemeinderat, Abstimmungen und Wahlen	53
Gemeinderat, Allgemeine Finanzkompetenz	83
Gemeinderat, Anträge	52
Gemeinderat, Befugnisse im allgemeinen	38
Gemeinderat, Befugnisse, Uebertragung	39
Gemeinderat, Berichterstattung und Umfrage	51
Gemeinderat, Eigene Finanzkompetenz	84
Gemeinderat, Finanzplanung	86
Gemeinderat, Finanzverwaltung	85
Gemeinderat, Gemeinderechnung	88
Gemeinderat, Grundstücke	89
Gemeinderat, Information	43
Gemeinderat, Kollegium, Zirkularbeschlüsse	42
Gemeinderat, Protokoll	48
Gemeinderat, Ressortbildung im allgemeinen	40
Gemeinderat, Ressortbildung, Aufgaben	41
Gemeinderat, Rückkommen	54
Gemeinderat, Stellung	37
Gemeinderat, Teilnahmepflicht	47
Gemeinderat, Verhandlung, Grundlagen	50
Gemeinderat, Verhandlung, Verhandlungsgegenstände	49
Gemeinderat, Voranschlag	87
Gemeinderat, Weisungen und Richtlinien	55
Gemeinderat, Zusammensetzung	35
Gemeinderat, Zuständigkeit	36
Gemeinderechnung	88
Gemeindevermögen	82
Gemeindeversammlung	14ff
Gemeindeversammlung, Begriff	14
Gesamterneuerungswahlen	10
Gleichgestellte Geschäfte (Ausgaben)	80
Grundsätze des Finanzhaushaltes	79
Grundstücke	89
I	
Indexierung	94
Inkrafttreten	105
Investitionsrechnung	78/5

Sachwortregister / Gemeindeordnung Seedorf

K	Artikel
Kommissionen, Aufgaben	76
Kommissionen, Einsetzung	74
Kommissionen, Verweis	77
Kommissionen, Zusammensetzung	75
L	
Laufende Rechnung	78/4
N	
Nachwahlen	10
O	
Oeffentlichkeit	12
Offene Dorfgemeinde	15ff
Offene Dorfgemeinde, Abstimmungen	16
Offene Dorfgemeinde, Abstimmungs-, Wahlarten	27
Offene Dorfgemeinde, Abstimmungsverfahren Allgemein	28
Offene Dorfgemeinde, Abstimmungsverfahren Einbürgerung	28a
Offene Dorfgemeinde, Anfragerecht	25
Offene Dorfgemeinde, Antragsrecht	24
Offene Dorfgemeinde, Auskündigung	19
Offene Dorfgemeinde, Auszählung	30
Offene Dorfgemeinde, Einberufung	18
Offene Dorfgemeinde, Protokoll	21
Offene Dorfgemeinde, Stimmzähler	22
Offene Dorfgemeinde, Verhandlung	23
Offene Dorfgemeinde, Vorschlagsrecht	26
Offene Dorfgemeinde, Vorsitz	20
Offene Dorfgemeinde, Wahlen	17
Offene Dorfgemeinde, Wahlverfahren	29
Offene Dorfgemeinde, Zuständigkeit	15
Organe	2ff
Organisation	2
P	
Professioneller Sozialdienst, Aufgaben	58
Professioneller Sozialdienst, Vertragsabschluss	59
R	
Rechnungsprüfungskommission, Aufgaben, Grundsatz	66
Rechnungsprüfungskommission, Aufsichtsaufgaben	67
Rechnungsprüfungskommission, Befugnisse	70
Rechnungsprüfungskommission, Finanzberatungsorgan	68
Rechnungsprüfungskommission, Kontrollen	69
Rechnungsprüfungskommission, Verweis	71

Sachwortregister / Gemeindeordnung Seedorf

R

Rechnungsprüfungskommission, Zusammensetzung	65
Rechtsmittel	97
Rechtsmittel, Verfahren	98
Regionaler Sozialrat, Zusammensetzung	56
Regionaler Sozialrat, Aufgaben	57
Regionaler Sozialrat, Vertragsabschluss	59

S

Artikel

Sozialrat Regionaler, Zusammensetzung	56
Sozialrat Regionaler, Aufgaben	57
Sozialdienst Professioneller, Aufgaben	58
Sozialrat, Sozialdienst, Vertragsabschluss	59
Schluss- und Uebergangsbestimmungen	101ff
Schulrat, Allgemeine Finanzkompetenz	90
Schulrat, Befugnisse (aufgehoben)	63
Schulrat, Eigene Finanzkompetenz	91
Schulrat, Verweis (aufgehoben)	64
Schulrat, Zusammensetzung (aufgehoben)	61
Schulrat, Zuständigkeit (aufgehoben)	62
Stimm- und Wahlrecht	3

U

Uebergangsbestimmungen	103
Uebergeordnetes Recht	81
Uebrige Organe, Allgemeine Finanzkompetenz	92
Uebrige Organe, Eigene Finanzkompetenz	93
Unvereinbarkeiten	4
Urnenabstimmung und -wahlen	31ff
Urnenabstimmung und -wahlen, Abstimmungen	31
Urnenabstimmung und -wahlen, Urnenbüro	34
Urnenabstimmung und -wahlen, Verfahren	33
Urnenabstimmung und -wahlen, Wahlen	32

V

Verpflichtungskredit	78/1
Verwaltungsbeschwerde	97
Verwaltungsbeschwerde, Verfahren	98
Verwandtenausschluss	5
Voranschlag	87
Vorfinanzierung	78/3

W

Wasserversorgungs- und Baukommission, Verweis	73/72
---	-------

Z

Zahlungskredit und Kreditübertretung	78/2
--------------------------------------	------